

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II. Nr. 41. 26. September 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
 Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
 Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Uebereinkunft zur Linderung des Looses der im Kriege verwundeten Soldaten.

(Vom 21. September 1864.)

Tit.!

Angeregt durch die Schrift des Hrn. Henry Dunant: „Un souvenir de Solferino“ hatte die genferische gemeinnützige Gesellschaft in ihrer Mitte ein Komitee konstituiert, um den in jener Schrift gemachten Vorschlägen bezüglich besserer Fürsorge für die Verwundeten zur Verwirklichung zu verhelfen. Dieses Komitee, bestehend aus den Herren General Dufour, Gustav Moynier, Dr. Maunoir, Dr. Appia und Henry Dunant als Sekretär, hatte zuerst im Sinne, die Frage auf dem für September 1863 projektirten allgemeinen Wohlthätigkeitskongress in Berlin zur Sprache zu bringen. Als dieser jedoch nicht zu Stande kam, so entschloß sich das Komitee in Folge mehrfacher Aufmunterung, eine sachbezügliche internationale Konferenz auf den 26. Oktober 1863 nach Genf einzuberufen, wobei der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch die europäischen Regierungen durch Abgeordnete an dieser Konferenz Theil nehmen möchten.

Diese Konferenz hielt wirklich, unter Theilnahme von Abgeordneten aus Oestreich, Baden, Bayern, Spanien, Frankreich, England, Hannover, Hessen (Großherzogthum), Italien, Holland, Preußen, Rußland, Sachsen, Schweden, Württemberg, der Schweiz und des Johanniterordens vom 26. — 29. Oktober 1863 in Genf mehrere Sitzungen und faßte zwei sach-



bezügliche Beschlüsse. Der erste bezog sich auf die Bildung von Spezialkomitees in jedem Lande, bezeichnete deren Aufgabe in Friedens- und Kriegszeiten, und ordnete den Verkehr dieser Komitees unter einander. Der zweite aber bestand darin, daß die Konferenz folgende Wünsche aussprach:

A. Die Regierungen möchten ihren hohen Schutz den sich bildenden Hilfsausschüssen gewähren und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe so viel als möglich erleichtern.

B. In Kriegszeiten wollen die Ambulancen und Spitäler durch die kriegführenden Staaten neutral erklärt und dergleichen das amtliche Gesundheitspersonal, die freiwilligen Krankenwärter, die Landeseinwohner, welche Verwundeten zu Hilfe kommen, und die Verwundeten selbst als durchaus neutral behandelt werden.

C. Für das Gesundheitspersonal aller Heere oder wenigstens für die diesem Dienste zugewiesenen Personen eines Heeres sei ein gleichmäßiges Unterscheidungszeichen einzuführen.

Ebenso sei in allen Ländern die gleiche Fahne für die Ambulancen und die Spitäler anzunehmen.

Behufs Realisirung dieser Wünsche wendete sich das oben bezeichnete Komite, welches inzwischen zum internationalen Komite bezeichnet worden war, an die französische Regierung und ersuchte sie um Unterstützung seiner Bestrebungen. Wirklich sprach diese ihre Geneigtheit hiefür aus, und zwar theils direkt gegenüber dem Komite, theils gegenüber dem Bundesrath mittelst einer am 21. Mai 1864 von Hrn. Drouyn de Lhuys an Hrn. Minister Kern gerichteten Note. Der Inhalt dieses letztern Aktenstückes ist im Wesentlichen der, daß die französische Regierung ihre Billigung der Bestrebungen des Komitees im Allgemeinen und ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Kongresseinberufung im Besondern ausdrückt; daß sie als Sitz dieses Kongresses Genf bezeichnet zu wissen wünscht; daß sie damit die Andeutung verbindet, gemäß den bestehenden Gebräuchen hätten die Einladungen vom Bundesrath auszugehen; daß sie sich aber bereit erklärt, diese Einladungen ihrerseits zu unterstützen.

Gleichzeitig ersuchte auch das internationale Komite den Bundesrath, er möge sich der Sache annehmen und zu diesem Behufe Einladungen an alle europäischen und die größern amerikanischen Staaten richten zur Theilnahme an einem allgemeinen Kongress, welcher in den völkerrechtlich üblichen Formen verbindliche Schlußnahmen über Neutralisation der Verwundeten und des Sanitätsdienstes zu fassen hätte.

Der Bundesrath stellte sich in erster Linie die Frage, ob das Objezt der Verhandlung der Art sei, daß die Einberufung eines internationalen Kongresses sich rechtfertige?

Der Bericht des politischen Departements an den Bundesrath sprach sich hierüber folgendermaßen aus:

„Das Hauptziel des Kongresses wäre die Anerkennung folgenden Grundsatzes:

„que la neutralisation soit proclamée, en temps de guerre, par les nations belligérantes, pour les ambulances et les hôpitaux, et qu'elle soit également admise, de la manière la plus complète, pour le personnel sanitaire officiel, pour les infirmiers volontaires, pour les habitants du pays qui iront secourir les blessés, et pour les blessés eux-mêmes.“

„Es läßt sich nun in der That nicht verkennen, daß, wenn auch die Ausführung dieses Grundsatzes einige Schwierigkeiten bieten mag, derselbe doch von einer so edeln und humanen Gesinnung getragen ist, daß er gerade von der Schweiz kräftig unterstützt zu werden verdient. Die Schweiz ist wenig im Falle, sich aktiv in die europäischen Kriege einzumischen; sie kann aber ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, zum Wohle der andern Staaten mitbeizutragen, nicht schöner genügen, als wenn sie sich der Verwundeten annimmt.“

„Einerseits diese Stellung der Schweiz, andererseits der Umstand, daß die Idee von der Schweiz ausgegangen ist und notpörsich großen Anklang unter den europäischen Staaten gefunden hat, rechtfertigt daher die Einberufung des Kongresses durch den Bundesrath und die Vertretung der Schweiz auf demselben.“

„Das Anerbieten der französischen Regierung, die Einladungen des Bundesrathes unterstützen zu wollen, sowie ihr Vorschlag, den Kongreß in einer Schweizerstadt abhalten zu lassen, ist dabei aller Anerkennung werth.“

Der Bundesrath adoptirte diese Anschauung und erließ daher unterm 6. Juni 1864 ein Einladungsschreiben an alle europäischen Staatsregierungen, sowie an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, an Brasilien und Mexiko, worin er dieselben einlud, „sich an einem allgemeinen Kongresse für Behandlung dieser Spezialfrage betheiligen zu wollen, für welchen er als Vereinigungsort die Stadt Genf und als Zeitpunkt des Zusammentrittes Montag den 8. August 1864 in Vorschlag zu bringen sich erlaube.“ *)

Der Bundesrath hatte, was die deutschen Staaten betrifft, diese Einladung an die zwei deutschen Großmächte und sodann an den deutschen Bund in seiner Gesamtheit gerichtet, weil er es für Pflicht hielt, den letztern zu begrüßen und eine Cumulation der Einladungen an den Bund und an die Einzelstaaten nicht zulässig erschien. Nach dem deutschen Bundesvertrage war überhaupt diese Angelegenheit mehr als Bundesache zu betrachten, und eine einheitliche Vertretung des Bundes nach Außen erfolgte bekanntlich zu gleicher Zeit auch auf den Londoner Kon-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 58.

ferenzen. Es zeigte sich jedoch, daß einer Betheiligung des Bundes in seiner Gesamtheit sich bedeutende Hindernisse in den Weg stellten. Wirklich erfolgte mit Schreiben vom 28. Juli die Mittheilung, „daß der deutsche Bund sich als solcher an den angeregten Verhandlungen nicht unmittelbar zu betheiligen gedenke, daß aber dessen ungeachtet der verfolgte Zweck durch den gefaßten Beschluß als gefördert erscheinen dürfte, laut welchem die Beschikung des Genfer Kongresses den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben worden sei.“ Demzufolge fand sich der Bundesrath veranlaßt, noch nachträgliche Einladungen an die sechs größten Bundesstaaten (außer Oestreich und Preußen), nämlich an die Königreiche Bayern, Hannover, Sachsen und Württemberg und die Großherzogthümer Baden und Hessen zu erlassen, welche Staaten zugleich auch diejenigen waren, welche sich an den internationalen Konferenzen im Oktober 1863 schon vertreten ließen.

Den vom Bundesrath erlassenen Einladungen entsprachen nachfolgende Staaten durch Absendung von einem oder mehreren Abgeordneten: Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, England, Hessen, Italien, Holland, Portugal, Preußen, Sachsen, Schweden und Württemberg nebst der Schweiz selbst. Entschuldigungen wegen Unmöglichkeit der Beschikung mit Beistimmung zu der Idee kamen nachträglich noch ein von Bayern, Hannover, Griechenland, Mexiko und Brasilien. Abschlägig antworteten einzig Oestreich und der Kirchenstaat. Unbeantwortet wurde endlich die Einladung gelassen von Rußland und der Türkei, von welchen zwar indirekte Abgeordnete angekündigt waren.

Die Kongresssitzungen, mit deren Eröffnung wir Hrn. General Dufour betraut hatten, begannen am 8. August und schlossen am 22. August mit Unterzeichnung der nachfolgenden Konvention.

Die Schweiz war auf dem Kongresse repräsentirt durch die Herren General Dufour, Gustav Moynier und Oberfeldarzt Dr. Lehmann. Die Konferenz übertrug Hrn. General Dufour die Ehre des Vorsitzes am Kongresse. Das Protokoll führte Hr. Dr. Brière, eidg. Divisionsarzt.

Die Verhandlungen erfolgten im Hôtel de Ville, wo vom Staatsrath zwei Säle besonders hergerichtet worden waren. Wir wollen nicht ermangeln, bei diesem Anlasse überhaupt hervorzuheben, wie sowol von Seite des Staatsrathes von Genf, als von Seite einzelner Privaten das Möglichste gethan wurde für einen freundlichen Empfang der Kongressabgeordneten, welche auch der Bundesrath zu bewillkommen für schicklich und angemessen erachtete.

Da selbstverständlich auf einem solchen Kongresse die Fassung von Mehrheitsbeschlüssen nicht möglich war, so wurde folgendermaßen verfahren: Das internationale Komitee hatte ein Projekt ausgearbeitet, welches zur Grundlage einer artikelweisen Diskussion gemacht wurde.

Die bei den einzelnen Artikeln gemachten Zusatz- oder Abänderungsanträge wurden sodann einer Kommission zur nähern Begutachtung und definitiven Antragstellung überwiesen, welche zuerst bestellt wurde aus den Herren von Kampff (Preußen), von Quevedo (Spanien), Jagerschmidt (Frankreich), Longmore (England) und Moynier (Schweiz), letzterer gewählt nach Ablehnung des Hrn. Dr. Lehmann. Nachträglich wurde noch ein weiteres Mitglied beigegeben in der Person des Hrn. Bisjchers (Belgien). Die Anträge dieser Kommission wurden schließlich unverändert angenommen. Indeß erfolgte die Zeichnung nicht von allen auf der Konferenz repräsentirten Staaten, sondern nur von den zwölf im Gange der Konvention genannten.

Ueber das Resultat, das angestrebt und erreicht wurde, spricht sich der Schlußbericht unserer Abgeordneten folgendermaßen aus:

„Es handelte sich hier, was bei einem diplomatischen Kongresse „selten ist, nicht darum, widerstreitende Interessen zu erörtern und widersprechende Ansprüche zu vergleichen. Jedermann war einverstanden. „Der einzige Zweck, den man im Auge hatte, war, einen menschenfreundlichen Grundsatz feierlich anzuerkennen, der einen Fortschritt im Völkerrechte, nämlich die Neutralität der verwundeten Soldaten und „des zu ihrer Pflege berufenen Personals erwahren sollte. Das „war wenigstens der von der Konferenz im Oktober 1863 ausgesprochene „Wunsch, der den Ausgangspunkt derjenigen von 1864 bilden sollte.

„Obgleich in der Zwischenzeit eine große Zahl von Regierungen „sich offiziös für die Sache ausgesprochen hatten, so war doch leicht „voraussehen, daß ein solcher Wunsch nicht zur vollständigen Bewirklichung gelangen könne, und daß auch den militärischen Anforderungen „Rechnung getragen werden müsse. Trotzdem sind die in der Uebereinkunft aufgenommenen Vorbehalte und Ausnahmen unerheblich, so daß „das Ergebnis ein so vollkommenes ist, wie wir es nur wünschen konnten. Wir wagten nicht einen solchen Erfolg zu hoffen und hätten uns „mit einem auf unserer Bahn sicher gestellten Stützpunkte begnügt. Dank „dem guten Willen aller Mitglieder der Versammlung aber und den „hochherzigen Instruktionen, die sie von ihren Landesherren erhalten „hatten, überstieg das Erzielte unsere Erwartungen.

„Das Anregende, das darin liegt, in der Geschichte die Fortschritte „dieses Menschlichkeitgefühles zu verfolgen, unter dessen Einfluß der Kongreß zusammengesetreten ist, hat uns veranlaßt, die über den Gegenstand „von unserm Sekretär, Hrn. Dr. Brière gesammelten Mittheilungen zu „veröffentlichen. Die von ihm verzeichneten Vorgänge waren wohl geeignet, Zweifel über die Ausführbarkeit des vorgeschlagenen Werkes „zu heben und unsere Zeitgenossen anzuregen, sich nicht weniger milderzig zu zeigen als ihre Vorfahren. Es erhellt aus dieser Denkschrift, „daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Gedanke, die Verwundeten „und das zum Gesundheitsdienste gehörende Personal zu neutralisiren,

„durch das Mitleid mit den Unglücklichen gewekkt wurde. Seither wur=
 „den wiederholt Verkommnisse zwischen den feindlichen Generalen getroffen,
 „die zeitweilig diese Neutralität anerkannten. Unser Jahrhundert endlich
 „ist Zeuge mehrerer Kriege gewesen, in denen sie aus eigenem Antrieh,
 „frei von allem vorgeschriebenen Rechte, beobachtet wurde. Ehre den
 „Feldherren, die dieses edle Beispiel gegeben haben! Unglücklicherweise
 „wird es aber bei weitem nicht in allen Vorkommnissen befolgt, und beim
 „Abgange eines Vertrages wäre die Sache noch auf lange Zeit der
 „Großmuth oder der Willkür der Höchstbefehlenden anheimgegeben geblieben.
 „Aus vereinzelt und ausnahmsweisen Thatsachen darf man also vernünf=
 „tigerweise keineswegs den Schluß ziehen, daß die Genfer Uebereinkunft
 „ein müßiges Werk sei und die Dinge nach wie vor ihren Gang gehen
 „werden.“

Die Einzelheiten der abgeschlossenen Konvention werden in dem ob=
 genannten Schlußberichte erläutert wie folgt:

„Vor Allem handelte es sich darum, die Räumlichkeiten, in denen
 „verwundete oder franke Soldaten versorgt werden, vor dem Ueberfall
 „eines feindlichen Heeres zu schützen. Es wurde daher im ersten Ar=
 „tikel festgesetzt, daß die Ambulancen und Militärspitäler als neutral
 „anerkannt und demgemäß durch die Kriegsführenden geschützt und geachtet
 „werden sollen. Ferner wurde vereinbart, daß die Bezeichnung „Militär=
 „spitäler“ auch auf die für den Heerdienst zur Verfügung gestellten bür=
 „gerlichen Spitäler Anwendung zu finden habe. Da jedoch diese Maß=
 „nahme nur zum Frommen der Verwundeten beschlossen wurde, so konnte
 „nicht zugegeben werden, daß wenn diese das Spital verlassen hätten,
 „letzteres den gewöhnlichen Kriegsgesetzen entzogen bliebe und nicht Eigen=
 „thum des Siegers werde. Ein erster Vorbehalt wurde daher aufgenom=
 „men, nach welchem die Neutralität nur so lange zu bestehen hat, als
 „das Spital oder die Ambulanz Verwundete enthält. Eine weitere Aus=
 „nahme wurde gemacht für den Fall, daß eine bewaffnete Macht unter
 „dem Vorwande der Bedekung bei einer Ambulanz zurückgelassen würde.
 „In dieser Weise könnte die Neutralität mißbraucht werden, um sich in
 „einer wichtigen strategischen Stellung zu erhalten, was unzulässig ist.

„Was das neutralisirte Personal anbelangt, so begreift dasselbe
 „drei Abtheilungen in sich, nämlich: 1) die zur Pflege der Verwundeten
 „Angestellten; 2) die Einheimischen; 3) die Verwundeten.

„Die Artikel 2, 3 und 4 enthalten die Bestimmungen in Betreff des
 „Spitalpersonals, welches die Aufsicht, den Gesundheits-, Verwaltungs=
 „und Transportdienst für die Verwundeten, so wie die Feldprediger in
 „sich begreift. Diese Aufzählung hat genügend geschienen, um auf alle
 „Länder Anwendung zu finden und alle verschiedenen Dienstzweige zu
 „umfassen. Vielleicht mag es überraschen, die freiwilligen Krankenwärter
 „darin nicht aufgeführt zu sehen, von denen in der Konferenz von 1863
 „so viel die Rede war, daher eine kurze Erläuterung hier nicht außer
 „Orts sein wird.

„Die freiwilligen Krankenwärter sind nicht eine anerkannte und all-
 „gemein übliche Einrichtung. Man kann und darf sie nur als eines der
 „von den Hilfsauschüssen ins Werk gesetzten Mittel ansehen, um nöthi-
 „genfalls dem Ungenügenden des amtlichen Dienstes abzuhelfen; es ist in-
 „dessen noch zweifelhaft, ob alle Regierungen ihre Mitwirkung offen dul-
 „den werden und die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung zu ihren
 „Gunsten in den Vertrag beim jetzigen Stande der Dinge hätte die Zu-
 „stimmung mehrerer großen Militärmächte verhindert. Hat man aber
 „damit die freiwilligen Helfer, deren Anerbieten angenommen werden,
 „von der Wohlthat der Neutralität auszuschließen beabsichtigt? Keines-
 „wegs, denn sie sind dann einem der im Art. 2 erwähnten Dienstzweige
 „zugehörigkeit und seinem Personal gleichgestellt. Wie man sehr richtig be-
 „merkt hat, sind diejenigen, die frei sich anbieten, Freiwillige in dem
 „Sinne, daß sie aus eigenem Antrieb Dienst nehmen; sobald sie jedoch
 „angenommen sind, müssen sie, Ausnahmen vorbehalten, der Heeresdisciplin
 „unterworfen und dem Heeresrahmen mehr oder weniger vollständig ein-
 „verleibt werden.

„Eine zweckmäßige Vorkehrung ist gegen die Kundschafterei getroffen
 „worden, der sich Personen hingeben möchten, die vermöge Art. 2 neutral
 „erklärt sind. Sie sind nur so lange neutral, als sie ihren Verrich-
 „tungen obliegen und Verwundete aufzunehmen und zu versorgen sind,
 „was die Möglichkeit ausschließt, daß Leute unter dem Schutze miß-
 „brauchter Neutralität unnöthiger Weise in den Reihen eines feindlichen
 „Heeres sich herumtreiben.

„Da das Spital und sein Personal neutral erklärt sind, so kann
 „den darin enthaltenen Verwundeten und Kranken ununterbrochen die
 „Pfleger ihrer Landsleute zu Theil werden, was denselben, namentlich in
 „Ländern, wo ihre Sprache nicht verstanden wird, gewiß eine große Er-
 „leichterung in ihren Leiden gewähren wird. Indessen wird nothwendig
 „eine Zeit eintreten, wo für die Anwesenheit des dem Spital zugetheilten
 „Personals kein Grund mehr vorhanden ist, wenn nämlich die Anstalt einmal
 „ganz oder theilweise geräumt sein wird. Die betreffenden Personen können
 „sich alsdann zu dem Korps zurückziehen, dem sie angehören, und sind zu
 „diesem Behuf von Seite des den Platz behauptenden Heeres den feindlichen
 „Vorposten zuzuführen. Sie dürfen nur Gegenstände mitnehmen, die ihr
 „Privateigenthum sind, während die Ausrüstung des Spitals, wie gesagt,
 „Eigenthum des Siegers bleibt. Handelt es sich jedoch um eine Umbü-
 „lanz, so ist ihre verhältnißmäßig unbedeutende Ausrüstung zurückzugeben,
 „indem man das Personal durch Wegnahme seiner Hilfsmittel zur Un-
 „thätigkeit zwingen würde, was dem vorschwebenden Zwecke geradezu
 „widersprechen würde.

„Ziemlich häufig sieht man die Anwohner eines Schlachtfeldes sich
 „verbergen oder flüchten und damit dem siegreichen Heere die Hilfe ihrer
 „Arme für die Pflege der Verwundeten entziehen, während dasselbe in

„ihnen sehr nützliche Gehilfen finden könnte. Ihre Neutralisation hat
 „geeignet geschienen, ihre Besorgnisse zu beschwichtigen und sie bei ihren
 „Wohnungen zurückzuhalten. Man hat darum nicht angestanden, diese
 „Neutralität im Art. 5 in dem Sinne auszusprechen, daß sie im Falle
 „einer Umkehr des Feindes — deswegen, weil sie der Unterstützung des
 „Feindes sich schuldig gemacht — weder verfolgt noch bestraft werden dürfen.
 Man ist „noch weiter gegangen und hat eine Bestimmung aufgenommen,
 „die ein förmliches Versprechen zu Gunsten derer enthält, welche ihre Beihilfe
 „gewähren werden. Für wie viele wird nicht die Aussicht, ihre Wohnun-
 „gen so weit möglich gesichert zu sehen, einen Grund abgeben, Verwundete
 „aufzunehmen und zu pflegen? ganz abgesehen von der Erlassung der Ein-
 „quartierungen und Kriegskontributionen in billigem Maße, was ebenfalls
 „auf das Verhalten Mancher von entscheidendem Einflusse sein wird. Man
 „darf füglich sagen, daß durch diese Maßnahmen die Frage wegen der frei-
 „willigen Krankenwärter sich erledigt findet, denn der Mangel an Hilfe-
 „leistenden, der sich im Gefolge großer Schlachten fühlbar machte, wird
 „nicht mehr in gleichem Grade eintreten, indem man die Landesbewohner
 „in ausgedehnterem Maße als bisher wird beziehen können. Die Ge-
 „neräle der kriegführenden Mächte sind gehalten, die Bewohner von dem
 „an ihre Menschlichkeit ergehenden Ruße und den ihnen zum Ersatz zuge-
 „sicherten Vorteilen in Kenntniß zu setzen.

„Die Behandlung der Verwundeten selbst ist durch den Art. 6 ge-
 „regelt, welcher im ersten Absatz bestimmt, daß sie wie die Kranken,
 „gleichviel ob Freund oder Feind, von dem den Platz behauptenden Heere
 „aufgenommen und versorgt werden sollen. Es wird das zwar allgemein
 „geübt, allein bevor man den Kriegführenden weiter gehende Verpflich-
 „tungen auferlegte, hielt man es für angemessen, diese Uebung zu be-
 „stätigen und zu einer eigentlichen Verbindlichkeit zu machen. Die übrige
 „gen Bestimmungen des Art. 6 bilden den Hauptpunkt der Uebereinkunft,
 „wenigstens in dem Punkt, den man ursprünglich im Auge hatte und um den
 „sich die andern gewissermaßen als um ihren Angelpunkt drehen. Man
 „wollte verhüten, daß den Verwundeten die Freiheit selbst da, wo diese
 „für den Ausgang des Krieges nicht gefährdend ist, entzogen werde. Man
 „wollte, daß diese Freiheit grundsätzlich anerkannt und die Gefangenschaft
 „nur als Ausnahme geduldet werde. Selbst angenommen, daß die ge-
 „fangenen Verwundeten mit aller durch ihren Zustand geforderten Sorg-
 „falt behandelt werden und der Feind ihnen so viel wie möglich körper-
 „liche Leiden erspare, so hat die Gefangenschaft doch für den Gefangenen
 „wie für die Seinen große geistige Leiden im Gefolge, die als nutzlose
 „Härte zu betrachten und selbst dazu angethan sind, in schädlicher Weise
 „auf den Kranken einzuwirken, deren Hebung also die Menschlichkeit gebietet.
 „Daß gesunde Mannschaft zu Gefangenen gemacht wird, ist begreiflich,
 „denn das Heer, zu dem sie gehörte, wird dadurch geschwächt und der
 „daraus entspringende numerische Nachtheil kann das Ende des Kampfes
 „beschleunigen. Welcher vernünftige Grund besteht aber dafür, kampfs-

„untüchtige Leute von ihrer Heimath fern zu halten? Die Neutralität
 „der Verwundeten ist also der wohlthätige Grundsatz, welcher aufgestellt
 „wurde.

„Sie soll auf Alle, die dienstuntüchtig befunden werden, gewissen=
 „hafte Anwendung finden. Sie wird auch gleichermaßen die Verwundeten=
 „transporte schützen. In Betreff der nur leicht erkrankten Mannschaft will
 „der Art. 6, daß sie nach ihrer Genesung zurückgeschickt werden könne,
 „was für die Oberbefehlshaber die Pflicht in sich schließt, sie jeweilen
 „freizulassen, wenn nicht höhere Bedenken entgegenstehen; jedenfalls
 „hat sie sich feierlich zu verpflichten, die Waffen während der Dauer
 „des Krieges nicht wieder zu tragen. Ebenfalls zum Frommen der Ver=
 „wundeten hat man den Fall vorgesehen, daß ihre Freilassung unmittelbar
 „nach dem Kampfe verkümmert gemacht werden könne, und hat ein solches
 „Verfahren anerkannt unter der Bedingung, daß sie den Transport zu
 „ertragen im Stande seien und die Befehlshaber der einander gegen=
 „überstehenden Heere dazu einwilligen.

„Nachdem in den hievor angeführten Artikeln die Verhaltensregeln,
 „nach welchen man sich künftighin zu richten haben wird, festgesetzt worden,
 „erübrigte noch die Aufstellung einiger, die Erleichterung der Ausführung
 „bezwirkenden Nebenbestimmungen. Die wichtigste bestand in der Annahme
 „eines von allen vertragsschließenden Mächten vereinbarten und anerkannten
 „Abzeichens, das die Erkennung der Personen und Orte möglich mache,
 „welche durch ihre Neutralität vor jedem Angriff geschützt sein sollen (Art. 7).
 „Für die Spitäler, Ambulancen und Krankentransporte soll künftig eine
 „Fahne geführt werden, deren Bedeutung nicht zu verkennen sein wird,
 „indem alle Heere sie anwenden werden. Da es indessen von Wichtigkeit
 „ist zu wissen, wem die unter ihrem Schutze stehenden Gegenstände ange=
 „hören, so soll ihr jederzeit die Landesfahne zur Seite stehen. Für die
 „neutralisirten Individuen schien ein Armband das bequemste, augen=
 „fälligste und zu allgemeiner Annahme geeignetste Abzeichen zu bilden; es
 „ließ sich jedoch befürchten, daß dasselbe unbefugter Weise getragen werden
 „könnte, und die Vorsicht ließ daher festsetzen, daß nur die Militär=
 „behörde befugt sei, sie wem Rechts zu verabsfolgen. Fahne und Arm=
 „band werden ein rothes Kreuz im weißen Felde tragen.

„Wenn auch die Oberbefehlshaber gehalten sein sollen, von den
 „in der Genfer Uebereinkunft aufgestellten Grundsätzen nicht abzuweichen,
 „so muß ihnen doch eine gewisse Freiheit in deren Anwendung belassen
 „werden. Dieser für ernste und außerordentliche Fälle geltende Vorbe=
 „halt ist, was die Einzelheiten der Ausführung anbelangt, die nach
 „besondern Weisungen der Regierungen von der Militärbehörde zu ordnen
 „sind, im Art. 8 ausgeführt. Es ist so vorgesorgt, daß die Ueberein=
 „kunft mit Umsicht angewendet und durch sie den militärischen Interessen,
 „deren Berechtigung und Bedeutung aus klinder Wohlthätigkeit nicht
 „verkannt werden darf, in nichts vorgegriffen wird.

„Wir haben im Eingange dieses Berichts gesagt, daß zwölf Staaten die Uebereinkunft unterzeichnet haben, was ihre Ausführung bereits in weiterer Ausdehnung sichert. Man darf sich eines solchen Beginnes freuen, jedoch nicht unterlassen, den Beitritt aller zivilisirten Staaten anzustreben. Dieses neue Kriegszrecht muß die Reise um die Welt machen und jeder Haltpunkt wird einen Sieg über die Barbarei bezeichnen. Wir sind der Ueberzeugung, daß alle Regierungen, die nicht von vornherein beitreten konnten, es sich zur Ehrensache machen werden, dies in der Folge zu thun, indem ihnen die Möglichkeit dazu durch den Art. 9 geboten ist, der zu diesem Zwecke erklärt, daß das Protokoll auf unbeschränkte Zeit hiefür offen stehe. Es wird ihnen außerdem Gelegenheit dazu geboten werden, sobald die Ratifikationen der Uebereinkunft ausgewechselt sind, was gemäß Art. 10 in längstens vier Monaten in Bern geschehen soll.“

Unsere Abgeordneten äußern zum Schlusse folgenden Wunsch:

„Diese Angelegenheit wird nächstens der Bundesversammlung unterbreitet und letztere berufen werden, ihre hoheitliche Genehmigung der völkerrechtlichen Urkunde zu ertheilen, die wir im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet haben. Wir hoffen, sie werde das Verhalten Ihrer Abgeordneten und die Verpflichtungen genehmigen, welche sie nach Mitgabe ihrer Instruktionen eingegangen haben. Die Initiative der Schweiz in der ganzen Sache ist zu ehrenvoll, als daß sie sich nicht geneigt finden wird, zur Vollendung des Werkes mit allem Eifer Hand zu reichen. Mit Gottes Hilfe wird so der Zweck erreicht werden, den sich die Ausrücker des Kongresses gesetzt hatten, nämlich: die vom Kriege unzertrennlichen Uebel zu mildern, nutzlose Härte zu verhüten und das Loos der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu lindern.“

Der Bundesrath theilt diese Ansicht seiner Kongreßabgeordneten und kann sich demzufolge eines weiteren Eintretens in den Gegenstand füglich enthalten. Die in Genf abgeschlossene Konvention ist ein Werk, das unserm Jahrhundert auch in spätern Zeiten noch zur dauernden Ehre gereichen wird. Es ist ein Triumph der Menschlichkeit, eine schöne Blüthe edlen Strebens, mitten hineingepflanzt in das Gebiet des wilden Krieges, wo die Menschlichkeit und sanftere Gefühle sonst erstikt sind, und es erweckt in uns auch noch eine leise Hoffnung, daß es einer spätern Zeit gelingen wird, den verheerenden Feuerstrom des Krieges, wenn auch nicht völlig zu löschen, doch in festere und engere Schranken einzudämmen.

Der Bundesrath glaubt daher, daß die Schweiz es sich zur Ehre anrechnen dürfe, daß dieser Fortschritt von ihr ausgegangen ist, und er nimmt auch keinen Anstand, denselben in derjenigen Form, in welcher er vorliegt, zur Annahme zu empfehlen. Er stellt daher den Antrag auf folgende Schlußnahme:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. September
1864,

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, der unterm 22. August 1864
zu Genf abgeschlossenen Konvention, betreffend Linderung des Looses der
im Felddienste verwundeten Soldaten beizutreten.

Bern, den 21. September 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Uebereinkunft

zur

Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Soldaten.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine königliche Hoheit der
Großherzog von Baden, Seine Majestät der König der Belgier, Seine
Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von
Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine königliche
Hoheit der Großherzog von Hessen, Seine Majestät der König von Italien,
Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König
von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Preußen,
Seine Majestät der König von Württemberg, — gleichermaßen von dem
Wunsche befeuert, so viel an ihnen die vom Kriege unzertrennlichen Uebel
zu mildern, nutzlose Härte zu verhüten und das Loos der auf dem Schlachtfelde
verwundeten Krieger zu lindern, haben beschlossen, zu diesem Ende
eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten er-
nannt, nämlich:

Die schweizerische Eidgenossenschaft:

- den Herrn Wilhelm Heinrich Dufour, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, General der eidg. Armee, Mitglied des Ständerathes,
- den Herrn Gustav Moynier, Präsident des internationalen Hilfskomites für die verwundeten Soldaten und der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft, und
- den Herrn Samuel Lehmann, eidg. Oberst, Oberfeldarzt der eidg. Armee, Mitglied des Nationalrathes;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

- den Herrn Robert Volz, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen, Med. Dr., Medizinalrath in der Sanitätskommission, und
- den Herrn Adolf Steiner, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen, Regimentsarzt;

Seine Majestät der König der Belgier:

- den Herrn August Bischofs, Ritter des Leopold-Ordens, Rath bei der Bergbau-Verwaltung;

Seine Majestät der König von Dänemark:

- den Herrn Karl Emil Fenger, Kommandeur des Danebrog-Ordens, Inhaber des silbernen Kreuzes des nämlichen Ordens, Großkreuz des belgischen Leopoldordens 2. 2., Staatsrath;

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

- den Herrn Joseph Casar Heribert Garcia de Quevedo, dienstthuender Kammerherr, Großkreuz des Ordens Isabellens der Katholischen, Kommandeur des Ordens Karls III, Ritter I. Klasse des königlichen Militär-Ordens des hl. Ferdinand, Offizier der französischen Ehrenlegion, Ihrer Majestät Minister-Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

- den Herrn Georg Karl Jagerschmidt, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Offizier des belgischen Leopold-Ordens, Ritter des preussischen Rothen Adler-Ordens III. Klasse 2. 2., Unterdirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- den Herrn Heinrich Eugen Séguineau de Préval, Ritter des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Inhaber des kaiserlichen Medschidje-Ordens IV. Klasse, Ritter des italienischen Ordens der Heiligen Maurizius und Lazarus 2. 2., Unter-Militärintendant, und
- den Herrn Franz Boudier, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Inhaber des kaiserlichen Medschidje-Ordens IV. Klasse, der italienischen Militär-Verdienstmedaille 2. 2., Oberarzt II. Klasse;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
den Herrn Karl August Brodruck, Ritter des Ordens Philipps des
Großmüthigen, des bayerischen Ordens vom hl. Michael, Offi-
zier des königlichen Erlöser-Ordens u., Bataillons-Chef im
Generalfstabe;

Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Johann Capello, Ritter des Ordens der Heiligen Mau-
rizius und Lazarus, Seinen Generalkonsul in der Schweiz, und
den Herrn Felix Baroffio, Ritter des Ordens der Heiligen Maurizius
und Lazarus, Divisionsarzt;

Seine Majestät der König der Niederlande:
den Herrn Bernhard Ortwinus Theodor Heinrich Westen berg, Offi-
zier Seines Ordens der Eichenkrone, Ritter des spanischen Ordens
Karls III., des preussischen Kronen-Ordens, des Ordens Adolf
von Nassau, Doktor der Rechte, Seinen Legationssekretär in
Frankfurt;

Seine Majestät der König von Portugal und
Algarbien:

den Herrn Joseph Antonio Marques, Ritter des Christus-Ordens,
des Ordens unserer lieben Frauen von der Empfängniß von
Villa-Vieosa, des Ordens des hl. Benedikt von Avoiz, des belgi-
schen Leopold-Ordens u., Medizin-Doktor und Chirurg, Brigade-
arzt, Unter-Direktor des Gesundheitswesens im Kriegsministerium;

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Karl Albert von Kampy, Ritter des rothen Adler-
Ordens II. Klasse u. u. u., Seinen außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossen-
schaft, Geheimer Legationsrath;

den Herrn Gottfried Friedrich Franz Coeffler, Ritter des rothen
Adlerordens III. Klasse u. u., Dr. Med., Generalarzt beim
IV. Armeekorps, und

den Herrn Georg Hermann Julius Ritter, Ritter des Kronen-
Ordens III. Klasse u. u., Geheirath beim Kriegsministerium;

Seine Majestät der König von Württemberg:

den Herrn Christoph Ulrich Hahn, Ritter des Ordens der Heiligen
Maurizius und Lazarus u., Doktor der Philosophie u. Theologie,
Mitglied der königlichen Zentralkirection der Wohlthätigkeits-
anstalten,

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form besun-
denen Vollmachten über folgende Artikel sich geeinigt, haben:

Art. 1.

Die Ambulancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2.

Das Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, so wie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Verpflichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu versorgen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3.

Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besetzung durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verpflichtungen aussetzen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz behauptenden Heeres zuzuführen.

Art. 4.

Das Materielle der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5.

Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und gepflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6.

Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel welchem Volke sie angehören, aufgehoben und versorgt werden.

Den Feldherren soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken.

Die andern können ebenfalls nach Hause entlassen werden unter der Bedingung, für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7.

Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Desgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt. Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weissem Grund.

Art. 8.

Die Vollziehungseinzelheiten zu gegenwärtiger Uebereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegsführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9.

Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Konferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offen gehalten wird.

Art. 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen innerhalb vier Monaten oder früher wenn möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben sie die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichne und ihre Wappensiegel beigefügt.

So geschehen zu Genf, am zwei und zwanzigsten August des Jahres tausend achthundert vier und sechzig.

(L. S.) (Bez.) **General G. H. Dufour.**

" " **G. Moynier.**
 " " **Dr. Lehmann.**
 " " **Dr. Robert Volz.**
 " " **Steiner.**
 " " **Bisshers.**
 " " **Fenger.**
 " " **J. Heribert Garcia**
 de Quevedo.
 " " **G. Zager Schmidt.**
 " " **H. v. Preval.**

Boudier.
Brodrick.
Capello.
F. Baroffio.
Westenberg.
M. Joseph Anton
Marques.
v. Kamptz.
Loeffler.
Ritter.
Dr. Sahn.

